

BEGRIFFSKLÄRUNG UND GRUNDSÄTZE REHA-PROZESS UND GESAMTPLANVERFAHREN

3

Alle Bestandteile dieses Dokuments sind urheberrechtlich geschützt.
Dieses Dokument ist Teil der Präsentation und ohne die mündliche Erläuterung unvollständig.
Die Bestandteile der ICF wurden verwendet mit freundlicher Erlaubnis der Weltgesundheitsorganisation (WHO).
Alle Rechte hieran liegen bei der WHO.

Gesamtplanung nach § 117 SGB IX - Augsburg

08.-10.05.2019

EINFÜHRUNG REHABILITATIONSBEDARF

Seit 01.01.2018 Teil 1: Allgemeiner Teil	Ab 01.01.2020 Teil 2: Eingliederungshilfe	Seit 01.01.2018 Teil 3: Schwerbehindertenrecht
Die Verantwortung des leistenden Reha-Trägers gegenüber dem Menschen mit Behinderung wird betont. > Allgemeine Regelungen, Verfahren	Strukturelle und leistungsrechtliche Neuerungen > Letzte Änderungen zum 01.01.2023	Anpassungen bestehender Regelungen > Vorgezogene Änderungen zum 01.01.2017

§ 35a SGB VIII

Gesamtplanung nach § 117 SGB IX - Augsburg

08.-10.05.2019

§ 7 Vorbehalt abweichender Regelungen

- (1) Die Vorschriften im Teil 1 gelten für die Leistungen zur Teilhabe, soweit sich aus den für den jeweiligen Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen nichts Abweichendes ergibt. (...)
- (2) Abweichend von Absatz 1 gehen die Vorschriften der Kapitel 2 bis 4 den für die jeweilige Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen vor. (...)

Kapitel 2: Einleitung der Rehabilitation von Amts wegen

Kapitel 3: Erkennung und Ermittlung des Rehabilitationsbedarfes

Kapitel 4: Koordinierung der Leistungen

Gesamtplanung nach § 117 SGB IX - Augsburg

08.-10.05.2019

Teil 1 SGB IX: Kapitel 4 Koordinierung der Leistungen

- **Teilhabeplanverfahren** nach § 19 SGB IX n.F.
 - Gültig für alle Rehabilitationsträger, wenn Erfordernis von Leistungen
 - a. verschiedener Leistungsgruppen
 - b. mehrerer Rehabilitationsträger

Teilhabeplanverfahren

Gesamtplanung nach § 117 SGB IX - Augsburg

08.-10.05.2019

Teil 2 SGB IX: Kapitel 7 Gesamtplanung

- **Gesamtplanverfahren** nach § 117 SGB IX n.F.
 - Gültig für den Träger der Eingliederungshilfe, wenn
 - a. Leistungen der Eingliederungshilfe

Verfahren nach
Leistungsgesetz

§ 36 SGB VIII: **Mitwirkung, Hilfeplan**

- Gültig für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe, wenn
 - a. Hilfen voraussichtlich für längere Zeit zu leisten sind
 - Hilfe zur Erziehung § 27ff SGB VIII
 - Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII
 - Hilfe für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII

Gesamtplanung nach § 117 SGB IX - Augsburg

08.-10.05.2019

§ 21 SGB IX

Ist der Träger der Eingliederungshilfe der für die Durchführung des Teilhabeplanverfahrens verantwortliche Rehabilitationsträger, gelten für ihn die Vorschriften für die Gesamtplanung ergänzend; dabei ist das Gesamtplanverfahren ein Gegenstand des Teilhabeplanverfahrens.

Teilhabeplanverfahren



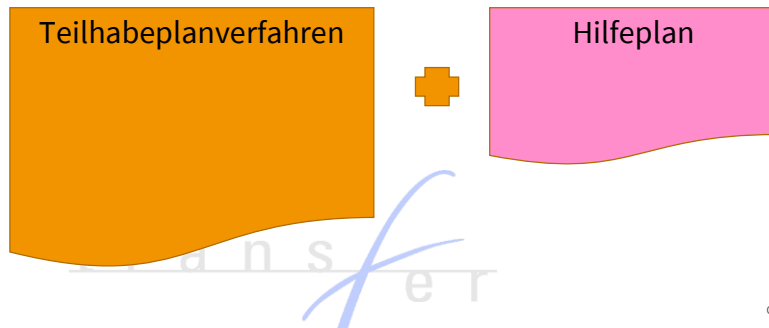
Gesamtplan-
verfahren

Gesamtplanung nach § 117 SGB IX - Augsburg

08.-10.05.2019

§ 21 SGB IX

(...) Ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe der für die Durchführung des Teilhabepplans verantwortliche Rehabilitationsträger, gelten für ihn die Vorschriften für den Hilfeplan nach § 36 des Achten Buches ergänzend.



Gesamtplanung nach § 117 SGB IX - Augsburg

08.-10.05.2019

DECKBLATT UND INHALTSVERZEICHNIS

REHA Vereinbarungen

BAR
Bundesärztl. Gemeinschaft für Rehabilitation

BAGüs
Bundesärztl. Gemeinschaft für Rehabilitation

Orientierungshilfe zur Gesamtplanung
§§ 117 ff. SGB IX / §§ 141 ff. SGB XII

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkung
2. Aufgabe und Ziel der Gesamtplanung
3. Anwendungsbereich der Gesamtplanung
4. Prozessablauf der Gesamtplanung und Verfahrensfragen
5. Inhaltliche Grundsätze des Gesamtplanverfahrens (§ 117 SGB IX)
6. Instrumente der Bedarfsermittlung (§ 118 SGB IX)
7. Gesamtplan-Konferenz (§ 119 SGB IX)
8. Feststellung der Leistungen (§ 120 SGB IX)
9. Gesamtplan (§ 121 SGB IX)
10. Teilhabeselbstverwaltung (§ 122 SGB IX)
11. Verhältnis zwischen Gesamtplanung, Teilhabepplanung und Fachausschuss WfBM
12. Wirksamkeit der Leistungen

Reha-Prozess

Gemeinsame Empfehlung

Bundestag
Bundestag des Deutschen Bundes

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

BAGüs Orientierungshilfe zur Gesamtplanung - Stand Februar 2016 - Seite 1 von 21

Gesamtplanung nach § 117 SGB IX - Augsburg

08.-10.05.2019



Der Reha-Prozess

Gemeinsame Empfehlung, Stand Februar 2019

t r a n s f e r



„Mit dieser Gemeinsamen Empfehlung wird vor allem an die Artikel 24-27 sowie die Artikel 6, 7, 19 und 20 der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung (UN-BRK) angeknüpft und vereinbart, wie eine effektive und effiziente Ausgestaltung des gesamten Rehabilitationsprozesses zielgerichtet sichergestellt werden kann.“

(BAR, 2019, S. 10)

t r a n s f e r

FORTSETZUNG: BAR_GEMEINSAME EMPFEHLUNG REHA-PROZESS

Grundsätze

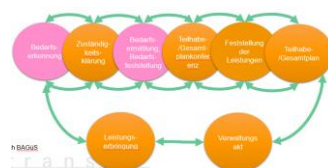


§ 2 Ablauf des Rehabilitationsprozesses

Die Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Rehabilitationsprozess sind modellhaft und idealtypisch verschiedenen Phasen bzw. Elementen zuzuordnen:



- Bedarfserkennung
- Zuständigkeitsklärung
- Bedarfsermittlung und -feststellung
- Teilhabeplanung
- Leistungsentscheidung
- Durchführung von Leistungen zur Teilhabe
- Aktivitäten zum bzw. nach Ende einer Leistung zur Teilhabe



Gesamtplanung nach § 117 SGB IX - Augsburg

08.-10.05.2019

FORTSETZUNG: BAR_GEMEINSAME EMPFEHLUNG REHA-PROZESS

Grundsätze



§ 3 Akteure

- (1) „Im Mittelpunkt der Rehabilitation und Teilhabe steht der Mensch mit Behinderung. (...) Daneben sind je nach Phase des Rehabilitationsprozesses verschiedene weitere Akteure (...) bedeutsam. Dies betrifft insbesondere:



soziales Umfeld...Jobcenter...medizinisch-therapeutisch, pflegerisch, pädagogisch, soziale Versorgung...Eingliederungs- und Jugendhilfe...betriebliche Akteure... Gutachter... Selbstvertretung/Selbsthilfe....

(BAR, 2019, S. 14)“



Gesamtplanung nach § 117 SGB IX - Augsburg

08.-10.05.2019

(2) In allen Phasen des Reha-Prozesses und insbesondere bei der Durchführung von Leistungen zur Teilhabe sowie bei Aktivitäten zum/nach Leistungsende haben neben den vorgenannten Akteuren insbesondere die im Auftrag der Rehabilitationsträger handelnden Einrichtungen und Dienste (Leistungserbringer) wesentlichen Einfluss auf einen erfolgreichen Verlauf und Abschluss der Leistungen zur Teilhabe.“



(BAR, 2019, S. 14)

t r a n s f e r

Gesamtplanung nach § 117 SGB IX - Augsburg

08.-10.05.2019

§ 4 Grundsätze zur Gestaltung des Rehabilitationsprozesses

- (1) Verfahren und Strukturen des Rehabilitationsprozesses sind mit dem Ziel zu gestalten, Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen ein Höchstmaß an Selbstbestimmung, Inklusion und Partizipation zu ermöglichen und hierfür frühestmöglich die erforderlichen Leistungen zu erbringen. Die Menschen mit Behinderung selbst sind mit ihren Kompetenzen einzubinden. Die besonderen Bedürfnisse von Frauen, Kindern und Jugendlichen mit Behinderung sowie von Menschen mit einer (drohenden) seelischen Behinderung werden unter Beachtung ihrer konkreten Lebenssituation besonders unterstützt, um ihren spezifischen Belangen Rechnungen zu tragen.
- (2) Der gesamte Rehabilitationsprozess von der Bedarfserkennung über die Durchführung bis zu nachgehenden Aktivitäten ist durch die Rehabilitationsträger und die Integrationsämter zügig und nahtlos zu gestalten. Im Interesse einer zügigen Leistungserbringung gestalten die Rehabilitationsträger und die Integrationsämter die Erkennung und Feststellung der im Einzelfall erforderlichen Leistungen zur Teilhabe sowie die Teilhabeplanung möglichst einfach (§ 17 SGB I). Das Verwaltungsverfahren wird dazu einfach, zweckmäßig und zügig durchgeführt.



t r a n s f e r

Gesamtplanung nach § 117 SGB IX - Augsburg

08.-10.05.2019

§ 4 Grundsätze zur Gestaltung des Rehabilitationsprozesses

- (3) **Eine zielgerichtete gegenseitige Information und Kooperation der jeweils beteiligten Akteure bilden einen wichtigen Grundbaustein für eine gelingende Leistung zur Teilhabe. Die Abstimmung unter allen in § 26 Abs. 2 Nr. 8 und 9 SGB IX benannten Akteure und ein reibungsloser Informationsfluss untereinander sind im gesamten Rehabilitationsprozess zu ermöglichen und sicherzustellen.**

- (4) (...)

transfer

§ 5 Grundsatz der Amtsermittlung und Meistbegünstigung bei Antragstellung

- (1) Bei der Antragstellung gelten für die Rehabilitationsträger die **allgemeinen sozialrechtlichen Grundsätze der Amtsermittlung nach § 20 SGB X sowie das Prinzip der Meistbegünstigung** (vgl. hierzu Abs. 3). (...)
- (2) (...)
- (3) Die Ermittlung und Konkretisierung des mit dem Antrag verfolgten Leistungsbegehrens hat zur Erreichung des Gesamterfolgs (Abs. 2) nach dem Grundsatz der Meistbegünstigung zu erfolgen. **Danach ist, sofern eine ausdrückliche Beschränkung auf eine bestimmte Leistung nicht vorliegt, davon auszugehen, dass der Antragsteller die nach der Lage des Falls ernsthaft in Betracht kommenden Leistungen begehrt.** Sollten verschiedene Teilhabeleistungen in Betracht kommen, sind diese grundsätzlich in ihrer Gesamtheit als Gegenstand des Antrags aufzufassen.

transfer

§ 6 Information, Auskunft, Beratung und Unterstützung



- (1) Die Rehabilitationsträger, Jobcenter und Integrationsämter unterstützen aktiv die Menschen mit Behinderung durch Leistungen zur Teilhabe, indem sie insbesondere ihre Kompetenzen und ihre Selbstbestimmung fördern. Um die aktive Mitgestaltung des Beratungsprozesses durch Menschen mit Behinderung sicherzustellen, sind diesen Menschen einerseits die Möglichkeiten der aktiven Mitarbeit zu geben. Andererseits sollen diese Menschen in die Lage versetzt werden, selbst aktiv das Beratungsgeschehen mitzugestalten. **Der Mensch mit Behinderung kann jederzeit Beistand durch Personen des Vertrauens (z.B. Interessenvertreter, Peers) einbinden.**

transfer

§ 6 Information, Auskunft, Beratung und Unterstützung



- (2) Rehabilitationsträger bieten über ihre trägerspezifischen Stellen Auskünfte und Beratung zu Leistungen zur Teilhabe an.
- (3) Bereits im Rahmen der Auskunfts- und Beratungsarbeit ist auf mögliche Rechte (z.B. Wunsch- und Wahlrecht) und Pflichten (z.B. Mitwirkungspflichten) der Menschen mit Behinderung sowie auf die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung nach § 32 SGB IX hinzuweisen. Menschen mit Behinderungen sind nach den Umständen des Einzelfalls insbesondere zu beraten über
- die Möglichkeiten der Rehabilitation und Teilhabe,
 - die voraussichtlich in Betracht kommenden Leistungen zur Teilhabe, einschließlich ihrer Voraussetzungen,
 - die Verwaltungsabläufe,
 - die Form der Leistungserbringung, z.B. Persönliches Budget.

transfer

Grundsätze des Gesamtplanverfahrens



transfer

Gesamtplanung nach § 117 SGB IX - Augsburg

08.-10.05.2019

SGB IX TEIL 2

§ 117 Maßstäbe des Gesamtplanverfahrens

(1) Das Gesamtplanverfahren ist nach folgenden Maßstäben durchzuführen:

1. Beteiligung des Leistungsberechtigten in allen Verfahrensschritten beginnend mit der Beratung,
2. Dokumentation der Wünsche des Leistungsberechtigten zu Ziel und Art der Leistungen,
3. Beachtung der Kriterien a) transparent, b) trägerübergreifend, c) interdisziplinär, d) konsensorientiert, e) individuell, f) lebensweltbezogen, g) sozialraumorientiert und h) zielorientiert
4. Ermittlung des individuellen Bedarfes,
5. Durchführung einer Gesamtplankonferenz,
6. Abstimmung der Leistungen nach Inhalt, Umfang
7. und Dauer in einer Gesamtplankonferenz unter Beteiligung betroffener Leistungsträger.

Gesamtplanung nach § 117 SGB IX - Augsburg

08.-10.05.2019

FORTSETZUNG: SGB IX TEIL 2

§ 117 Maßstäbe des Gesamtplanverfahrens

- (2) Am Gesamtplanverfahren wird auf Verlangen des Leistungsberechtigten eine Person seines Vertrauens beteiligt.
- (3) ...bei Anhaltspunkten einer Pflegebedürftigkeit ...
- (4) ...bei Anhaltspunkten für Bedarf an notwendigem Lebensunterhalt ...

➤ **Information der zuständigen Träger und Beteiligung am Verfahren – nur mit Einverständnis der leistungsberechtigten Person!**

t r a n s f e r

Gesamtplanung nach § 117 SGB IX - Augsburg

08.-10.05.2019

BAGÜS_ORIENTIERUNGSHILFE

§ 117 Maßstäbe des Gesamtplanverfahrens



„Anhaltspunkte liegen bereits dann vor, wenn sich im Laufe des Gesamtplanverfahrens begründete Hinweise ergeben, die einen Bedarf an Pflegeleistungen oder Leistungen zum notwendigen Lebensunterhalt **möglich erscheinen lassen. Wird die Zustimmung des Leistungsberechtigten verweigert, so dürfen die weiteren Leistungsträger nicht informiert werden.** Dem Leistungsberechtigten sollte erläutert werden, dass es bei Nicht-Einbezug der genannten Träger im Einzelfall zu Lücken bei der Bedarfsermittlung oder in Bezug auf den Umfang der festzustellenden und zu bewilligenden Leistungen kommen kann.

Es erscheint sinnvoll, bereits zu Beginn des Gesamtplanverfahrens die Zustimmung des Leistungsberechtigten zur Information der genannten Leistungsträger einzuholen, um zeitliche Verzögerungen zu vermeiden.“ (BAGÜS, 2018, S.9ff)

t r a n s f e r

Gesamtplanung nach § 117 SGB IX - Augsburg

08.-10.05.2019

FORTSETZUNG: BAGÜS_ORIENTIERUNGSHILFE

§ 117 Maßstäbe des Gesamtplanverfahrens

„Die Beteiligung des Leistungsberechtigten am Gesamtplanverfahren ist obligatorisch. Einzelne Prozessschritte (...) sind von der Zustimmung des Leistungsberechtigten abhängig. Am Gesamtplanverfahren wird auf Verlangen des Leistungsberechtigten eine Person seines Vertrauens beteiligt.

Der Leistungsberechtigte ist bei der Auswahl seiner Vertrauensperson frei.

Eine Beteiligung der Leistungserbringer am Gesamtplanverfahren ist nicht vorgesehen, jedoch können Mitarbeiter des Leistungserbringers auf Wunsch des Leistungsberechtigten als Vertrauensperson beteiligt werden.“ (BAGüs, 2018, S.6)

transfer

FORTSETZUNG: EINFÜHRUNG REHABILITATIONSBEDARF

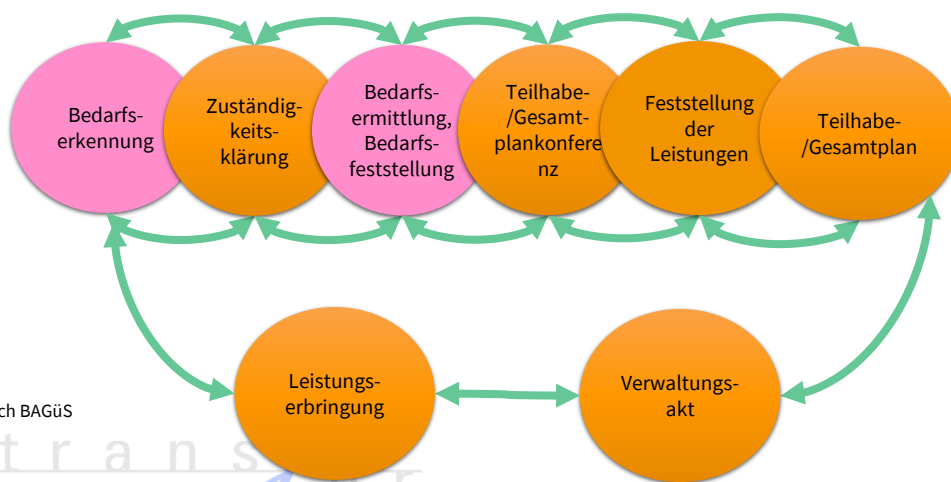


Schaubild nach BAGÜS

transfer